

lichkeit geschaffen, Kooperationsgemeinschaften die Rechtsfähigkeit zu verleihen.

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und den Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe wird hierzu folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Kooperationsgemeinschaften, die von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben mit dem Ziel der Produktionsentwicklung und der Lösung gemeinsamer Wirtschaftsaufgaben gebildet werden und mit den ihnen übertragenen Grund- und Umlaufmitteln selbständig wirtschaften sowie im eigenen Namen am Rechtsverkehr teilnehmen wollen, können huf Wunsch der beteiligten Kooperationspartner, bei LPG mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person erhalten.

(2) Diese Kooperationsgemeinschaften arbeiten auf der Grundlage eines Statuts, das von allen Kooperationspartnern zu beschließen und dem Rat des Kreises zur Registrierung vorzulegen ist. Mit der Registrierung erlangt die Kooperationsgemeinschaft die Rechtsfähigkeit.

(3) Die Rechtsfähigkeit der an der Kooperationsgemeinschaft beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe wird dadurch nicht berührt.

§ 2

(1) Die Registrierung des Statuts der Kooperationsgemeinschaft erfolgt durch den Rat des Kreises, in dem die Kooperationsgemeinschaft ihren Sitz hat. Er hat gemeinsam mit dem Kreislandwirtschaftsrat vor der Registrierung zu prüfen, ob die Gründung der Kooperationsgemeinschaft den Zielen der sozialistischen Agrarpolitik entspricht.

(2) Für die Registrierung gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1960 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Registrierung der Statuten — (GBl. I S. 135).

§ 3

Für die Besteuerung der Kooperationsgemeinschaften sowie für die Steuern und die Sozialversicherung ihrer Beschäftigten sind die Bestimmungen der Verordnung vom 21. November 1963 über die Besteuerung der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft sowie über die Steuern und die Sozialversicherung ihrer Beschäftigten (GBl. II S. 797) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1966 (GBl. II S. 355) anzuwenden.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 10. Juni 1966 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Preisordnung Nr. 3001/7*.

— Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife —

Vom 15. Juni 1966

Zur Ergänzung der Preisordnung Nr. 3001/1 vom 18. Februar 1964 — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — (GBl. II S. 173) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Verpflichtung zur listenmäßigen Erfassung der Preise für Konsumgüter gemäß der Preisordnung Nr. 3001/1 erstreckt sich vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung an auch auf folgende Erzeugnisse:

Zeitungen (Warennummer 57 11 00 00),

Bücher- und Broschürendruck (Warennummer 57 22 00 00 bis 57 29 10 00 und 57 29 90 00),

Druck- und Prägeerzeugnisse für Blinde (Warennummer 57 29 30 00).

(2) Der Verpflichtung -zur listenmäßigen Erfassung gemäß Abs. 1 unterliegen alle seit dem 1. Juli 1963 produzierten und ausgelieferten Verlagszeugnisse, die unter die vorstehend angegebenen Warennummern fallen.

(3) Für die vom 1. Juli 1963 bis zum Inkrafttreten dieser Preisordnung hergestellten und ausgelieferten Verlagszeugnisse gemäß Abs. 1 ist die listenmäßige Erfassung der Preise bis zum 31. Juli 1966 abzuschließen.

§ 2

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 2 Abs. 4 Buchst. a der Preisordnung Nr. 3001/1 außer Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1966

**Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen**

Demokratischen Republik Der Minister für Kultur
Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

I. V.: Brasch
Staatssekretär und
Erster Stellvertreter
des Ministers

* Preisordnung Nr. 3001/6 vom 6. April 1965 (GBl. II Nr. 51 S. 345)